



Aktenzeichen	Datum		
KRP-9637	05.11.2025		
Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Kreisrechnungsprüfung	Herr Reimann		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Rechnungsprüfungsausschuss	30.10.2025	nicht öffentlich	Vorberatung
Kreistag	11.12.2025	öffentlich	Entscheidung

**Betreff**

**Kreisrechnungsprüfung;  
Feststellung der Jahresrechnung 2024 des Landkreises Garmisch-Partenkirchen**

**Anlagen:**

Auszug aus der Niederschrift RPA-Sitzung vom 30.10.2025 Feststellung und Entlastung  
Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2024  
Prüfbericht zur Jahresrechnung 2024

**Vorschlag zum Beschluss:**

Der Kreistag beschließt die Feststellung der Jahresrechnung 2024 des Landkreises Garmisch-Partenkirchen gemäß Art. 88 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKro).

### I. Grund (Anlass) der Behandlung

Das Kreisrechnungsprüfungsamt hat die gesetzlich vorgeschriebene örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Landkreisverwaltung zeitgerecht durchgeführt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 30.10.2025 die örtlichen Prüfungsfeststellungen beschlussmäßig abgeschlossen und die Empfehlung an den Kreistag abgegeben, die Feststellung zu beschließen.

Die Mitglieder des Kreistags können gemäß Art. 88 Abs. 4 LKrO jederzeit die Berichte über die Prüfungen im Kreisrechnungsprüfungsamt einsehen.

### II. Sach- und Rechtslage

Der Kreistag stellt nach Durchführung der *örtlichen* Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung (Art. 88 Abs. 3 der Landkreisordnung).

Die Beschlüsse über die Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung setzt die vorherige Durchführung einer *überörtlichen* Prüfung *nicht* voraus. Diese können daher unabhängig vom Stand und den Ergebnissen der überörtlichen Prüfung erfolgen.

Die Feststellung bedeutet, dass sich der Kreistag das von der Verwaltung vorgelegte Zahlenwerk zu eigen macht.

Ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche ist mit dem Beschluss der Feststellung nicht verbunden. Ebenso wenig macht dieser die überörtliche Prüfung und das Abarbeiten ihrer Feststellungen entbehrlich.

### III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Für die Beschlussfassung über die Feststellung und Entlastung ist nach Art. 30 Nr. 16 LKrO und § 29 Abs. 1 GeschO KT der Kreistag zuständig. Die Kreisfinanzverwaltung legte die Jahresrechnung 2024 mit dem dazugehörigen Rechenschaftsbericht dem Kreisausschuss in der Sitzung am 09.07.2025 zur Kenntnisnahme vor. Die Vorberatung durch den Rechnungsprüfungsausschuss als Fachausschuss erfolgte am 30.10.2025 gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2, § 35 Abs. 2 GeschO KT.